

Geschäftsordnung Nr.1 zu §2 Abs. 3 der Vereinssatzung vom 27.03.14

1. Geltungsbereich und Ausnahmen

Diese Geschäftsordnung regelt näher die Verwendung von Vereinsmitteln und die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß §2 Abs. 3 der Satzung. Aufwendungen und kleine Geschenke im Einzelfall von bis zu 40,- € fallen nicht unter diese Geschäftsordnung und kann vom Vorstand in Eigenverantwortung entschieden werden.

2. Voraussetzungen für eine Aufwandsentschädigung und Geschenke

2.1. Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen gezahlt werden für:

- a. Musikunterricht
- b. Honorar für Dirigenten
- c. Überdurchschnittliche Leistungen und Engagement für den Verein. Diese werden vom Vorstand festgestellt.

2.2. Geschenke

Geschenke dürfen gemacht werden bei / für Jubiläen gemäß der Ehrungsordnung:

- a. Für jeden fünften Geburtstag ab dem 60. Geburtstag
- b. Hochzeiten
- c. Ausscheiden eines Amtsinhabers
- d. Sonstige Anlässe, die einer entsprechenden Würdigung bedürfen. Diese werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

3. Höhe von Aufwandsentschädigungen und Geschenken

3.1. Aufwandsentschädigungen

- a. Die Höhe der Zuschüsse für Musikunterricht regelt der Vorstand im Einzelfall, dabei soll die Höhe der Stundensätze die der städtischen Musikschule nicht überschreiten.
- b. Das Dirigentenhonorar soll dem Ausbildungsstand und den Leistungen des Dirigenten angemessen sein. Eine Leistungskomponente ist vertraglich vorzusehen.
- c. Die Aufwandsentschädigung für Vereinsmitglieder darf nicht unverhältnismässig hoch sein und nicht die gesetzlich vorgeschriebene Grenze nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) überschreiten.
- d. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Rechnungsprüfer – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

3.2. Geschenke

Die Höhe des Geschenkwertes nach 2.2. soll dem Anlass oder der jeweiligen Vereinszugehörigkeit angemessen sein und wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

4. Bewilligung und Kontrolle von Aufwandsentschädigungen und Geschenken

Aufwandsentschädigungen und Geschenke werden vom Vorstand nach dieser Geschäftsordnung festgelegt und ausbezahlt oder überreicht. Die jeweiligen Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren, wobei der Zweck nachvollziehbar sein muss.